

Beschluss-Nr.: Pb-20-210/23

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt die

Haushaltssatzung für das Jahr 2023

gemäß § 67 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18.12.2007 (GVBl. I S. 286).

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung

Im Ergebnisplan wird für das Jahr 2023 ein Fehlbetrag im ordentlichen Ergebnis von 316,9 T€ ausgewiesen. Der Bestand der Rücklage des ordentlichen Ergebnisses reicht nicht zur Deckung dieses Fehlbetrages, so dass der Haushaltsausgleich nur durch die Entnahme aus der Rücklage des außerordentlichen Ergebnisses gemäß § 63 Abs. 4 BbgKVerf i.V. mit § 26 Abs. 3 KomHKV gegeben ist. Diese weist zum Jahresende einen Bestand von 34 T€ aus, so dass nach § 63 Abs. 5 BbgKVerf im Jahr 2024 die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes erforderlich wird.

Wie sich im Finanzplan widerspiegelt, ist zudem die dauernde Leistungsfähigkeit der Gemeinde gefährdet. Die Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit decken nicht die Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Auch im mittelfristigen Finanzplanzeitraum ist keine positive Entwicklung erkennbar. Wird im Jahr 2023 die laufende Verwaltungstätigkeit noch aus dem vorhandenen Zahlungsmittelbestand bzw. aus Grundstücksveräußerungen gestützt, wird ab dem Jahr 2024 die Aufnahme von Kassenkrediten wahrscheinlich.

Zur Sicherstellung der dauernden Leistungsfähigkeit ist die Aufwandsseite kritischer zu betrachten und die Möglichkeiten zur Beschaffung zusätzlicher Erträge ausschöpfen.

Die Investitionstätigkeit wird mit 30,5 T€ bezuschusst, wobei Grundstücksveräußerungen von 503 T€ eingeplant sind.

Die Investitionstätigkeit richtet sich vor allem auf die Errichtung des Gemeindehauses Oberjünne. Im Haushalt sind für diese Maßnahme 715 T€ Baukosten und 576,7 T€ Fördermittel in den Jahren 2023 bis 2025 eingestellt. Nach Fertigstellung werden die Folgekosten zusätzlich den Haushalt der Gemeinde belasten.